

Bereitschaftsdienst für Ärzte:

Ausnahmeregelung für kleine Einheiten läuft aus!

In der zurückliegenden Ärztetarifrunde der Caritas hatte die Bundeskommission bei der Anzahl von möglichen Bereitschaftsdiensten eine Ausnahmeregelung für „kleine Fachabteilungen“ beschlossen. Diese Regelung war bis Ende März 2022 befristet und läuft nun aus.

In der Ärzte-Tarifrunde 2019 (Abschluss 18. Juni 2020) wurden eine Vielzahl an Regelungen eingeführt, die das Ziel hatten, die Arbeitsbelastung zu reduzieren. Eine der bedeutendsten Regelungen war die **Begrenzung der Zahl der Bereitschaftsdienste**.

Diese Regelung wurde jedoch mit einer zeitlich befristeten Ausnahme für kleine Fachabteilungen eingeführt. Diese Ausnahmemöglichkeit ist nun ausgelaufen.

Wir erläutern in dieser Info die künftig (wieder) geltenden Regelungen für Bereitschaftsdienste an Kliniken.

Wie sah die (abgelaufene) Ausnahmeregelung aus?

Bis zum 31. März 2022 konnten in kleinen Fachabteilungen noch bis zu sieben Bereitschaftsdienste pro Monat geleistet werden. Als „kleine Fachabteilungen“ wurden Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärztinnen / Ärzten (VK-Werte) angesehen.

Voraussetzung für die Nutzung dieser Ausnahmeregelung war eine Dienstvereinbarung zur Anwendung der o.g. Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 des § 6 der Anlage 30.

Ab dem 1. April 2022 ist es auch mit einer Dienstvereinbarung nicht mehr möglich, von der grundsätzlichen Begrenzung auf durchschnittlich bis zu vier Bereitschaftsdienste pro Monat abzuweichen!

Was gilt ab dem 1. April 2022?

Die Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird nach Fristablauf (31. März 2022) nicht verlängert. Für Ausnahmen aus den Regelungen zum Bereitschaftsdienst gibt es ab dem Auslaufen der Regelung keine Rechtsgrundlage mehr.

Ab dem 1. April 2022 darf diese Ausnahmeregelung also nicht mehr angewendet werden!

Es gelten für die zuvor betroffenen Beschäftigten demnach dieselben Regeln wie für ihre übrigen Kolleginnen und Kollegen auch: **Die Anzahl der Bereitschaftsdienste ist innerhalb eines Kalenderhalbjahres auf durchschnittlich bis zu vier pro Monat begrenzt.**

Wie wird die Höchstzahl berechnet?

Vier Dienste pro Monat im Durchschnitt bedeutet, dass eine Ärztin / ein Arzt in einem Monat auch acht Dienste machen kann, wenn sie / er im darauffolgenden Monat Urlaub hat und keinen Dienst macht. Es kommt auf den Durchschnitt der monatlich geleisteten Dienste innerhalb eines Kalenderhalbjahres an.

Gilt das auch bei Teilzeit?

Die Beschränkung der Dienstpflicht auf die monatlich zulässige Anzahl von vier Bereitschaftsdiensten gilt generell und unabhängig vom Beschäftigungsvolumen!

Der Grund dafür ist, dass § 3 Absatz 6 Teilzeitmitarbeiter generell von der Pflicht zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit ausnimmt. Teilzeitmitarbeiter/-innen müssen überhaupt keine Dienste leisten – es sei denn, dies ist in ihrem Dienstvertrag so vereinbart oder sie haben zugestimmt.

Was haben Beschäftigte und Mitarbeitervertretungen zu beachten?

Auch bis zum 31. März 2022 konnte die Ausnahmeregelung für kleine Einheiten nur angewandt werden, wenn eine entsprechende Dienstvereinbarung getroffen wurde. Wurde keine solche Dienstvereinbarung geschlossen, konnten die Dienstgeber keine Ausnahme von der Begrenzung der Anzahl der Bereitschaftsdienste durchsetzen.

In den Fachabteilungen, in denen es bis zum 31. März 2022 eine Dienstvereinbarung gegeben hat, haben diese **keine Rechtsgrundlage mehr** und dürfen nicht mehr angewendet werden!

Es bleibt also bei der Vorgabe nach § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR, dass seit dem 1. Januar 2021 Ärztinnen/Ärzte grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt **nur bis zu vier Bereitschaftsdienste** zu leisten haben.

Achtung! Weiterhin gilt, dass darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste nur zu leisten sind, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht!

Was bringt die laufende Ärzte-Tarifrunde?

In der Sitzung der Bundeskommission am 31. März 2022 hat die Dienstgeberseite ein Angebot zur Tarifrunde Ärzte eingebracht. In diesem Angebot ist erneut die Ausnahmeregelung für die kleinen Einheiten enthalten.

Wir lehnen diese Regelung ab, da auch in den sogenannten kleinen Einheiten die Belastung für die Ärztinnen und Ärzte nicht geringer ist. Eine Begrenzung der Bereitschaftsdienste ist für alle Ärztinnen und Ärzte von gleich hoher Bedeutung!

Hierzu wurde eine Verhandlungsgruppe eingerichtet. Diese kommt zusammen, sobald ein Abschluss im Öffentlichen Dienst erzielt wurde.

Den Ärzte-Tarifbeschluss 2019 mit erläuternden Infos sowie ak.mas Infos und aktuelle Meldungen zu laufenden Tarifrunden finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.akmas.de/tarif.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes

www.akmas.de
akmas@caritas.de
Twitter @akmas_caritas

